



Bürgerstiftung Steinheim am Albuch

Satzung

Präambel

Die Bürgerstiftung Steinheim am Albuch ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für ihre Gemeinde. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Steinheim sollen durch die Bürgerstiftung Steinheim im bürgerschaftlichen Engagement bestärkt werden. Sie sollen ermutigt werden, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung ihres eigenen Gemeinwesens zu übernehmen. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks anstößt, fördert und durchführt.

Die Stiftung ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts den Namen „Bürgerstiftung Steinheim am Albuch“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Steinheim am Albuch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt kulturelle, soziale und sportliche Zwecke.
- (2) Die Förderung ist in der Regel auf das Gebiet der Gemeinde Steinheim beschränkt. In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch außerhalb der Gemeindegrenzen erfolgen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Zum Beispiel kann eine Förderung durch

- a) die Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen,
 - c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlicher Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - e) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte, eingeschlossen der Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen sowie Dienstleistungen für andere selbständige (rechtsfähige) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den in Absatz 1 genannten Zwecken vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 100.000,-- Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie Spenden und sonstige Zuwendungen, die der Stiftung hierzu zugewendet werden, zur Verfügung. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen, nicht zweckgebundenen Spenden und sonstigen Zuwendungen vorab zu decken. Soweit es für die nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlich ist, können die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, nicht zweckgebundenen Spenden und sonstige Zuwendungen einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 6 AO). Derartige Rücklagen können wieder aufgelöst werden, sofern dies steuerunschädlich ist und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO gebildet werden.
- (4) Die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, die im Jahr der Errichtung und in den folgenden zwei Kalenderjahren erzielt werden, können in vollem Umfang dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 12 AO).

- (5) Zustiftungen durch die Stifter oder durch Dritte sind jederzeit zulässig. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit die Zustifter nichts anderes bestimmt haben. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zuwendungen der in § 58 Nr. 11 AO genannten Art können dem Stiftungskapital durch Beschluss des Stiftungsvorstands zugeführt werden. Zustifter können ihre Zuwendung ab einer Höhe von 5.000 EUR einem der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zuordnen. Für diesen Fall schließen die Zustifter mit der Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in eigenen Fonds getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden. Der Stiftungsvorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen des Zustifters. Ab einem Betrag von 25.000,00 EUR kann die Zustiftung auf Wunsch des Zustifters als nicht rechtsfähige Stiftung errichtet und mit dem Namen des Zustifters und dem jeweiligen Förderzweck verbunden werden. In der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung können besondere Regelungen zur Verwendung der Erträge getroffen werden.
- (6) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben und sie entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen von § 2 Abs. 1 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist ein Zweck nicht näher definiert, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinn von § 2 Abs. 1 zu verwenden oder aus ihnen zweckgebundene und freie Rücklagen zu bilden.
- (7) Die Stiftung ist gehalten, für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen Gebühren in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung widersprechen oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten aus den Mitteln der Stiftung keine Zuwendungen.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist nicht möglich.

- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende notwendige Kosten können auf Beschluss des Stiftungsrats ersetzt werden. Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand können als Entschädigung für den Zeitaufwand eine angemessene Pauschale im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften für die Teilnahme an Sitzungen etc. beschließen.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die mehrheitlich keine Gemeinderäte sein dürfen. Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorstand wird vom Gemeinderat bestimmt. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats sein.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands beruft den Stiftungsvorstand bei Bedarf ein, mindestens jedoch zwei Mal pro Kalenderjahr.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands ist durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, maximal zwölf Personen, die mehrheitlich keine Gemeinderäte sein dürfen. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Der erste Stiftungsrat wird durch den Gemeinderat festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die auf Grund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder sein Stellvertreter beruft mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Sitzung des Stiftungsrats ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist und unter Ankündigung der Tagesordnung. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, wenn nicht im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrats zu laden.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für Stiftungsvorstand und Stiftungsrat

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Stiftungsvorstands / des Stiftungsrats werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder Stimmberechtigte kann jeweils eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Das Gleiche gilt für die Wahl des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats / des Stiftungsvorstands und seines/ihrer Stellvertreters.
- (2) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats / des Stiftungsvorstands bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsvorstands / des Stiftungsrats durch ein gemeinsames Gremium des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Stimmen abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat Recht auf Gehör, aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder, wenn er selbst betroffen ist, der Vorsitzende des Stiftungsrats hat das gemeinsame Gremium auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstand oder des Stiftungsrats binnen 14 Tagen einzuberufen. Die Leitung des gemeinsamen Gremiums obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bzw., sofern er betroffen ist, dem Vorsitzenden des Stiftungsrats. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (4) Der Stiftungsrat / der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Stiftungsrats / des Stiftungsvorstands sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung, insbesondere legt er dem Stiftungsrat für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie seinen Tätigkeitsbericht vor. Zu den weiteren Aufgaben und Rechten des Stiftungsvorstands gehört insbesondere
 - a) Vorschlagsrecht über die Vergabe der Mittel der Stiftung,

- b) in Abstimmung mit dem Stiftungsrat die Festlegung der Förderkriterien im Sinn von § 2 Abs. 2, Satz 2.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Genehmigung der vom Stiftungsvorstand zu erstellenden Geschäftsordnung im Sinn von § 6 Abs. 4,
 - b) Wahl des Stiftungsvorstands nach Maßgabe von § 8 Abs. 1,
 - c) Beschlussfassung über die Vorschläge des Stiftungsvorstands zur Vergabe der Fördermittel,
 - d) Genehmigung des von dem Stiftungsvorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,
 - e) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
 - f) Verabschiedung des Jahresabschlusses,
 - g) Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR begründet werden,
 - h) in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand die Festlegung der Förderkriterien für Projekte im Sinn von § 2 Abs. 2, Satz 2,
 - i) Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Stiftungsvorstands vorgegebenen Stiftungsprogramms,
 - j) (Gesonderte) Genehmigung solcher Projekte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - k) Entscheidung über die Ablehnung von Zustiftungen,
 - l) Entscheidung über Satzungsänderungen allgemeiner Art.

§ 11 Zweckänderung, Aufhebung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung können von dem Stiftungsvorstand zusammen mit dem Stiftungsrat mit je einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen allgemeiner Art kann der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschließen. Sämtliche Beschlüsse der vorgenannten Art werden erst mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wirksam. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine durch Aufhebungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat bestimmen gemeinsam über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss in Abstimmung mit dem Finanzamt Heidenheim zu fassen. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung des Finanzamts Heidenheim ausgeführt werden. Sollte ein Aufhebungsbeschluss auf Grund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Steinheim am Albuch. Die Gemeinde Steinheim am Albuch hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

89555 Steinheim, 06.08.2008